

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.**

**Vom 20. März 1935.**

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für den Bereich der Reichsjustizverwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Gruppen A 2 d und A 3 der Reichsbefoldungsordnung und der Inhaber von Planstellen der Gruppen der Landesbefoldungsordnungen, die den Gruppen A 2 d und A 3 der Reichsbefoldungsordnung entsprechen,
2. die Ernennung der Gerichtsassessoren und, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, ihre Entlassung,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden,
4. die Ernennung und Entlassung der Handelsrichter, der Notare und der Bezirksnotare.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten

1. auf den Präsidenten des Reichsgerichts und den Oberreichsanwalt,
2. auf die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
3. auf den Präsidenten des Reichspatentamts je für ihren Geschäftsbereich.

Vor der Ernennung von Beamten des Strafvollzugsdienstes in leitender Stellung und des Strafanstaltsschuldienstes ist meine Zustimmung einzuholen.

Soweit bisher die Landgerichtspräsidenten befugt waren, Notarvertreter zu bestellen, bleibt diese Befugnis bestehen.

III. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II fallenden Beamten vor.

IV. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

V. Diese Anordnung gilt für alle Ernennungen und Entlassungen, die zum 1. April 1935 oder einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung über Änderung von Steuerätzen des Schlachtsteuergesetzes.**

**Vom 21. März 1935.**

Auf Grund des Artikels 4 Satz 2 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 3 des Schlachtsteuergesetzes erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

3. für ein Schwein mit Lebendgewicht von 40 und mehr Kilogramm ..... 8 Reichsmark;  
Schweine mit Lebendgewicht von weniger als 40 Kilogramm sind steuerfrei;
4. für ein Schaf mit Lebendgewicht von 20 und mehr Kilogramm .. 1 Reichsmark;  
Schafe mit Lebendgewicht von weniger als 20 Kilogramm sind steuerfrei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, 21. März 1935

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk